

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 28.06.2024

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 181 Kreistagswahl – Wahlbekanntmachung..... 393
 - 182 Jahresabschluss 2021 des Landkreises Jerichower Land 393
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 183 Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern 394
 - 184 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern 395
 - 185 5. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ 408
 - 186 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 409
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 187 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/Einheitsgemeinde Biederitz 411
 - 188 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B-Plan Nr. 58/2024 „Naturfreundehaus“ OT Biederitz..... 415
 - 189 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- B-Plan Nr. 19 mit örtlichen Bauvorschriften „Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie an der Entlastungsstraße“ OT Gerwisch416
- 190 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz418
- 191 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz419
- 192 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stelle Stadt Burg/Einheitsgemeinde Möser420
- 193 Bekanntmachung des Beschlusses BV/015/2024 über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt420
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 194 Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.....424
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 195 Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke.....424

- 196 Bekanntmachung Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/Wasserverband Burg 430
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

181

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Kreistagswahl 2024 – Wahlbekanntmachung
Wahlbereich I**

Frau Madleen Hempel (AfD) und Herr Holger Bär (AfD) haben ihr Kreistagsmandat nicht angenommen. Herr Raimond Bach (AfD) rückt als nächst festgestellter Bewerber für Frau Madleen Hempel in den Kreistag nach. Herr Walter Henning (AfD) rückt als zweiter nächstfestgestellter Bewerber für Herrn Holger Bär in den Kreistag nach.

Wahlbereich II

Herr Jörg Rehbaum (SPD) hat sein Kreistagsmandat nicht angenommen. Herr Otto Voigt (SPD) rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Jörg Rehbaum in den Kreistag nach.

Burg, den 27. Juni 2024

gez. Heinrich

182

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresabschluss 2021 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/447/24 den geprüften Jahresabschluss 2021 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 175.212.917,66 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.119.705,84 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 2. Juli 2024 bis 10. Juli 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 26. Juni 2024

In Vertretung

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

183

GEBÜHRENSATZUNG für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung vom 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung eines Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 6 Rückzahlung von Gebühren

Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistung nicht erstattet. Insbesondere bei Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 sowie die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011, vom 12.12.20213 außer Kraft.

Möckern, 16.05.2024

gez. Doreen Krüger
Bürgermeisterin

184

SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 02. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Friedhofssatzung für die Stadt Möckern beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen, deren Eigentümerin die Stadt ist und für Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen, welche die Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für Bestattungszwecke nutzt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der

Stadt Möckern. Diese öffentlichen Einrichtungen sind in der Anlage 1 benannt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stadt obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Einrichtungen sowie des Bestattungswesens.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Möckern waren oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (2) Die Friedhöfe dienen weiterhin Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in Möckern verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Möckern und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung verlieren Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (4) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (7) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (8) Über die Schließung und die Entwidmung von Bestattungseinrichtungen entscheidet der Stadtrat.
- (9) Die Regelungen in § 3 Abs. (1) – (3) und Abs. (8) gelten für Trauerhallen sinngemäß.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, das Betreten der Friedhöfe, einzelner Friedhofsteile oder Trauerhallen aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen bzw. einzuschränken.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt und des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es auf den Friedhöfen insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Mobilitätshilfen, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist, dort zu entsorgen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - , Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten und Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen,
 - h) unbefugt Grabbepflanzungen abzupflücken oder auszugraben, sowie Gegenstände von Grabstätten und sonstigen Anlagen zu entfernen,
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und zu rauchen,
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen, insbesondere nicht angeleinte Hunde mitzuführen,
 - k) als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht zu beseitigen,
 - l) Wasserentnahmestellen ohne Aufsicht zu nutzen,
 - m) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - n) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - o) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder geräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Totengedenkfeiern sind mindestens 7 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten/Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner,

Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

- (2) Die in Absatz (1) genannten Dienstleistungserbringer haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Stadt unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeiten anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.
- (3) Die Vorlage eines Nachweises der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann seitens der Stadt verlangt werden.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und Anordnungen der Stadt bzw. des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestatter, Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden soweit möglich berücksichtigt.
- (3) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen bzw. Aschen die nicht binnen vorgenannter Fristen bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsanlage (Reihengrabgemeinschaftsanlage bzw. Urnengemeinschaftsanlage) beigesetzt.
- (4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen oder Urnen für die Vorbereitung und Dauer der Trauerfeier bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 10

Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Urnen einschließlich Überurnen zur unterirdischen Beisetzung müssen aus einem verrottungsfähigen Material bestehen. Es soll gewährleistet werden, dass sich der Aschebehälter nach Ablauf der Ruhefrist im Erdreich auflöst hat.
- (4) Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter oder eines von ihm beauftragten Dienstleistungserbringers. Hierfür ist die Einweisung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) und die einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.
- (5) Werden beim Ausheben eines Grabes Gebeine, Sargteile, sonstige Überreste oder Urnenreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Schmuckurnen sind dabei zu entfernen. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für die künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (6) Bei Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung wird die Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. nach Ablauf der Ruhezeit an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 12

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor dem vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13

Bestattung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind nur bei der Bestattung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf jede Erdwahlgrabstätte dürfen auf Antrag je Stelle zwei Urnen aufgebettet werden. Urnenwahlgrabstätten dürfen je Stelle mit einer weiteren Urne aufgebettet werden.

- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Genehmigung der Stadt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen.
- (3) Umbettungen nach außerhalb bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Stadt nach schriftlicher Antragstellung. Durch den Antragsteller ist hierzu eine belegbare Grabstelle auf dem aufnehmenden Friedhof nachzuweisen.
- (4) Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind Bestattungsunternehmen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind zulässig. Voraussetzung ist das Vorhandensein oder der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer belegbaren Grabstelle mindestens für die Dauer der Restruhezeit.
- (6) Schäden, die bei einer Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind durch den Antragsteller zu ersetzen.
- (7) Das Umbetten aus einer Gemeinschaftsanlage ist unzulässig.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15 Nutzungsrechte- und Pflichten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
1. zu entscheiden, wer auf freien Grabstellen einer Grabstätte bestattet werden darf,
 2. die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofszwecks zu nutzen,
 3. über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden,
 4. ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige bauliche Anlage zu errichten,
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst darüber hinaus die Pflicht, die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Vergabe des Nutzungsrechtes anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen sowie die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Das Nutzungsrecht kann an natürliche und juristische Personen vergeben werden.
- (4) Bei Nutzungsrechtsvergaben an natürliche Personen erfolgt keine Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse durch die Stadt.
- (5) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Todesfalles vergeben.
- (7) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr für die entsprechende Grabstätte.
- (8) Die Entstehung des Nutzungsrechtes ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren.
- (9) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

- (10) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes sowie ein Wohnsitzwechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei der Stadt Möckern bei Ablauf gebührenpflichtig verlängert werden.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (13) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen. Die Einebnung ist vor der Ausführung der Arbeiten bei der Stadt zu beantragen.
- (14) Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen. Eine weitere Belegung der Grabstätte erfolgt erst nach Ablauf der längsten Ruhezeit.
- (15) Wird eine Grabstätte durch Ausbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Ausbettung frei wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Friedhofsgebühren besteht nicht.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf eine natürliche oder juristische Person übertragen werden.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten bedarf seiner schriftlichen Willenserklärung zur Übertragung einschließlich einer schriftlichen Zustimmung der übernehmenden Person und ist der Stadt zur Kenntnis zu geben.
- (4) Schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – c) und e) – g) wird der Ältere Nutzungsberechtigter.

IV. Grabstätten

§ 17 Grabstättenarten

- (1) Es werden Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsanlagen unterschieden.
- (2) Reihengrabstätten werden lediglich als Erdreihengrabstätten vorgehalten.
- (3) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten

(Auswahl der Grabstätte im Benehmen mit dem Antragsteller)

- (4) Gemeinschaftsanlagen sind:
- a) Urnengemeinschaftsanlagen
 - b) Reihengrabgemeinschaftsanlagen
 - c) Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlage
 - d) Kolumbarium
 - e) Ruhegemeinschaften
- (5) Die Größe der Grabanlagen bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabanlagen/-felder kann die Größe durch die Stadt anderweitig festgelegt werden. Über das Anlegen neuer Grabfelder entscheidet der Ortschaftsrat.
- (6) Auf Gemeinschaftsanlagen sind Blumen, Kränze, Gestecke usw. ausschließlich auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abzulegen.
- (7) Die Bestattungsfläche der Gemeinschaftsanlagen sind durch Angehörige nicht zu betreten.
- (8) Verschiedene Gemeinschaftsanlagen können zu einer Einheit gestalterisch/baulich zusammengefasst werden.

§ 18 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind selbständige Reihengräber mit individueller Einfassung und Grabmal für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist auf die Dauer der Ruhezeit beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Eine Aufbettung ist nicht möglich.
- (3) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 19 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind selbständige Gräber mit individueller Einfassung und Grabmal für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar:
- a) als einstellige Erdwahlgrabstätten
 - b) als mehrstellige Erdwahlgrabstätten
 - c) als einstellige Erdwahlgrabstätten für Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- (3) Eine Erdwahlgrabstätte kann mit bis zu 2 Urnen je Stelle aufgebettet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 5 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (5) Überschreitet bei einer weiteren Belegung bzw. einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll auf den Ablauf durch schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen werden.
- (7) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind selbständige Gräber mit Einfassung und Grabmal für die Bestattung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je Stelle bis zu zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgrabstätten dürfen nur zwei Stellen zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 entsprechend.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist auf die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. (2) beschränkt. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber nach § 18 sinngemäß.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen können in verschiedenen Varianten mit folgenden Gestaltungsmerkmalen errichtet werden:

1. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind anonyme Grabstätten. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis der Lage der Urne in der Anlage. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen werden als Rasenfläche gestaltet. Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen obliegt ausschließlich der Stadt.

2. Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Erwähnung der Verstorbenen

Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Erwähnung der Verstorbenen sind Grabstätten, bei denen lediglich der Name des Verstorbenen an einem zentralen Grabmal angebracht wird. Die Lage der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht näher bezeichnet. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen und der Öffentlichkeit. Diese Variante ist ausschließlich als Ruhegemeinschaft gemäß § 25 umzusetzen.

3. Urnengemeinschaftsanlage mit Kissenstein

Urnengemeinschaftsanlagen mit Kissenstein sind Grabstätten die als Rasenflächen gestaltet sind, bei denen der Name des Verstorbenen auf einem Kissenstein angebracht wird. Die Lage der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird mit dem Kissenstein an entsprechender Stelle kenntlich. Die Beisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen und der Öffentlichkeit. Die Pflege und Unterhaltung der Anlagen obliegt ausschließlich der Stadt.

- (3) Die Grabfelder für Urnengemeinschaftsanlagen gemäß Abs. (2) Nr. 1 und Nr. 3 können, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet werden.
- (4) Bereits bestehende anonyme Urnengemeinschaftsanlagen können teilweise in eine vorgenannte Variante umgewidmet werden, sofern die jeweilige Anlage dies zulässt. Im Einzelfall ist die gesamte Größe, die bauliche Gestaltung der Anlage, die Lage bereits belegter Grabstellen und die Lage der umzuwiddmenden Fläche Grundlage der Prüfung und Entscheidung. Das gesamte Erscheinungsbild der Urnengemeinschaftsanlage soll schlüssig sein.

§ 22 Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlage

- (1) Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung, die für die Bestattung von bis zu zwei Urnen je Stelle vorgesehen sind. Für jeden Verstorbenen wird eine Grabplatte auf der Grabstelle angebracht. Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlagen werden als Rasenfläche gestaltet. Die Pflege und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Stadt. Für die Belegung

gelten die Vorschriften über Reihengräber nach § 18 sinngemäß. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten nach § 19 sinngemäß.

- (2) Die Grabfelder für Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

§ 23

Reihengrabgemeinschaftsanlagen

- (1) Reihengrabgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Grabeinfassung. Sie dienen der Beisetzung von 1 Leiche je Grabstelle als Erd- oder Feuerbestattung. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist auf die Dauer der Ruhezeit für Erdbestattungen erwachsener Personen nach § 12 Abs. (1) beschränkt. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber nach § 18 sinngemäß.
- (2) Reihengrabgemeinschaftsanlagen können in verschiedenen Varianten mit folgenden Gestaltungsmerkmalen errichtet werden:

1. Reihengrabgemeinschaftsanlage ohne Kissenstein

Reihengrabgemeinschaftsanlagen ohne Kissenstein sind Rasenflächen die für mehrreihige Erdbestattungen vorgesehen sind. Die Lage der Grabstelle in der Reihengrabgemeinschaftsanlage ist nach der Begrädnung des Erdhügels nicht mehr erkennbar. Die Bestattung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen und der Öffentlichkeit.

2. Reihengrabgemeinschaftsanlagen mit Kissenstein

Reihengrabgemeinschaftsanlagen mit Kissenstein sind Rasenflächen für mehrreihige Erd- oder Feuerbestattungen, bei denen der Name des Verstorbenen auf einem Kissenstein angebracht wird. Die Lage der Grabstelle in der Reihengrabgemeinschaftsanlage wird mit dem Kissenstein an entsprechender Stelle kenntlich. Die Bestattung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen und der Öffentlichkeit.

3. Reihengrabgemeinschaftsanlage mit Kissenstein und Weg

Reihengrabgemeinschaftsanlagen mit Kissenstein und Weg sind Rasenflächen für Erd- oder Feuerbestattungen, bei denen der Name des Verstorbenen auf einem Kissenstein angebracht wird. Die Lage der Grabstelle in der Reihengrabgemeinschaftsanlage wird mit dem Kissenstein an entsprechender Stelle kenntlich. Die Erreichbarkeit jeder einzelnen Grabstelle durch eine entsprechende Zuwegung innerhalb der Reihengrabgemeinschaftsanlage wird ermöglicht. Die Bestattung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen und der Öffentlichkeit.

- (3) Reihengrabgemeinschaftsanlagen werden als Rasenfläche gestaltet. Die Pflege und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) Die Grabfelder für Reihengrabgemeinschaftsanlagen können, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet werden.

§ 24

Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind bauliche Anlagen in denen sich Urnenkammern befinden, die der oberirdischen Bestattung von Urnen dienen. Die Urnenkammern werden mit einer Verschlussplatte versehen, auf der die Namen der Verstorbenen angebracht werden. Urnenkammern können für die Bestattung von einer oder bis zu zwei Urnen je Urnenkammer angelegt werden. Diese Variante ist ausschließlich als Ruhgemeinschaft nach § 25 umzusetzen.
- (2) Für die Belegung gelten die Vorschriften für Reihengräber nach § 18 sinngemäß. Bei Urnenkammern die für die Bestattung von zwei Urnen vorgesehen sind, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten nach § 19 sinngemäß.

§ 25 Ruhegemeinschaft

- (1) Die Ruhegemeinschaft ist eine ansprechend gestaltete Fläche, auf der Nutzungsrechte für eine Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal nach § 21 Abs. (2) Nr. 2) und Urnenwahlgrabstätten nach § 20 (Partnergräber) durch einen Dienstleister mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. (2) vergeben werden. Zu diesem Zweck stellt die Stadt räumlich abgegrenzte Nutzungsflächen auf den Friedhöfen zur Bewirtschaftung durch Dienstleister gegen Gebühr zur Verfügung. Die Pflege, Bepflanzung, Grabmalgestaltung- und Sicherung auf diesen Grabflächen werden aufgrund eines Vorsorge- bzw. Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Dienstleister und den Hinterbliebenen durch den Dienstleister vorgenommen.
- (2) Die vorgenannten Regelungen gelten für Kolumbarien sinngemäß.

V. Gedenkzeichen

§ 26 Gedenkzeichen und Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt gestattet. Die Einwilligung der Stadt ist vor der Anfertigung, Veränderung oder Entfernung einzuholen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des der Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das auch nach Aufforderung durch die Stadt nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt beseitigt und entsorgt.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 27 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Liegeplatten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes entsteht.
- (4) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Kunststoff, Gips, Kork, Beton, Glas,
 - b) Porzellan, Emaille, Blech,
 - c) grellweiße Werkstoffe.

§ 28**Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Stadt besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht. Sie haben die Stadt in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**§ 29****Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Stadt kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z.B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen. Insofern bestehende Richtlinien sind weiterhin gültig anzuwenden.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze, Gestecke und verwitterte künstliche Blumen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Hecken, Bäume und Ziersträucher dürfen nicht höher als 1,50 Meter wachsen.
- (5) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. vierwöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so kann sie von der Stadt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet und eingesät werden. Mit der Einebnung erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 30****Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Möckern haftet nicht für Schäden, die durch rechtswidrige Benutzung der Friedhöfe oder seiner Einrichtungen, durch Diebstahl, höhere Gewalt, Vandalismus, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Stadt und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 26 Abs. (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder Trauerhallen entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zu einer Sperrung nach § 4 Abs. (2) betritt,
 2. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 5 Abs. (3) nicht einhält,
 3. entgegen § 6 Abs. (1) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
 4. entgegen § 26 Abs. (1) die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf
 5. der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Stadt vornimmt,
 6. entgegen § 11 Abs. (1) bis (5) die Bestimmungen über Lage und Abmessungen der Gräber und der Anweisungen zum Ausheben der Gräber nicht einhält,
 7. entgegen § 27 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält,
 8. entgegen § 28 Abs. (2) die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. entgegen § 29 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält,
 10. entgegen § 14 Abs. (2) bis (4) Umbettungen ohne Genehmigung der Stadt vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz (1) kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Stadt kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofsatzung vom 13.10.2011) außer Kraft.

Möckern, 16.05.2024

gez.

Krüger
Bürgermeisterin

Anlage:
Bestattungseinrichtungen der Stadt Möckern

ANLAGE

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

Die Stadt Möckern unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Friedhöfe und Friedhofsteile:

Ortschaft Möckern	Hohenziatzer Chaussee Hohenziatzer Weg Mausoleum
Ortschaft Grabow	OT Grabow, Dorfstraße
Ortschaft Hohenziatz	OT Ziegelsdorf, OT Hohenziatz, Ernst-Thälmann-Straße
Ortschaft Rosian	OT Lüttgenzatz OT Rosian, Lindenallee
Ortschaft Theeßen	OT Isterbies, Lindenstraße OT Theeßen, Am Park OT Räckendorf – geschlossen ab 31.12.2012
Ortschaft Büden	Dorfstraße
Ortschaft Dörnitz	Waldweg
Ortschaft Drewitz	Lindenstraße
Ortschaft Krüssau	OT Brandenstein, Dorfstraße
Ortschaft Küsel	Dorfstraße
Ortschaft Loburg	Chausseestraße
Ortschaft Magdeburgerforth	Lindenstraße
Ortschaft Reesdorf	Dorfstraße
Ortschaft Rietzel	Dorfstraße
Ortschaft Schweinitz	Eichenquaster Straße
Ortschaft Stegelitz	Lindenstraße
Ortschaft Stresow	Im Winkel
Ortschaft Tryppenhna	Dorfstraße
Ortschaft Wörmlitz	Platz des Friedens
Ortschaft Wüstenjerichow	Dorfstraße

Weiterhin unterhält die Stadt Möckern als öffentliche Einrichtungen folgende Trauerhallen:

Ortschaft Krüssau	Dorfstraße
-------------------	------------

5. Änderungssatzung

der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014

(GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 16.05.2024 die 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/ Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2023**

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | UHV „Ehle/Ihle“ | 10,99 €/ha |
| b) | UHV „Nuthe/Rossel“ | 10,18 €/ha |
| c) | UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,27 €/ha |

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2023**

- | | | |
|----|----------------------------|-----------|
| a) | UHV „Ehle/Ihle“ | 6,99 €/ha |
| b) | UHV „Nuthe/Rossel“ | 2,19 €/ha |
| c) | UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 7,11 €/ha |

§ 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung des Umlagebescheides kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Möckern, 16.05.2024

gez.

Krüger
Bürgermeisterin

Siegel

186

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.494.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.218.800 EUR

2. Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.332.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.088.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.214.300 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.317.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.103.200 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	253.000 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.103.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.182.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

Möser, den 15.05.2024

gez. Simon
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA zur Einsichtnahme

vom 08.07.2024 bis 18.07.2024 im Verwaltungsamt, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderliche Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 05.06.2024 unter dem Aktenzeichen 15 68 60/2024 erteilt worden.

Möser, den 06.06.2024

gez. Simon
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

187

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Einheitsgemeinde Biederitz

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Einheitsgemeinde Biederitz

Inhalt:

Präambel

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Kostenregelung

§ 4 Nachprüfungsverfahren – Rechtsschutz

§ 5 Mitwirkungspflichten

§ 6 Einsatz der e- Vergabe

§ 7 Haftung

§ 8 Laufzeit

§ 9 Änderung und Auflösung

§ 10 Wirksamkeit und Vertragsbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 12 Gremienvorbehalt

§ 13 Inkrafttreten

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Stark nachfolgend Vertragspartner 1 (VP1) genannt
und**

**Der Einheitsgemeinde Biederitz vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kay Gericke
Nachfolgend Vertragspartner 2 (VP2) genannt
zur gemeinsamen Nutzung der zentralen Vergabestelle.**

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

1. Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Wege des § 3 (2) GKG LSA soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch die Zentrale Vergabestelle im Sinne des § 3 (2) GKG LSA resultiert aus der kommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

3.VP2 ist bekannt, dass VP1 die kommunale Zusammenarbeit auch mit anderen Gemeinden und sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinbaren will. VP2 erklärt dazu seine ausdrückliche Zustimmung. VP1 verpflichtet sich, die jeweiligen Gemeinden unverzüglich bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen zur Kooperation zu informieren. VP2 erklärt sich einverstanden, dass den anderen Partnern die in § 3 (Kostenregelung) erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Kostenverteilung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

1.VP 2 überträgt VP 1 die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften **zur Besorgung**.

2.Die Vertragspartner nutzen die Organisationseinheit „Zentrale Vergabestelle“ von VP1, die auch bis auf weiteres bei VP1 eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des VP 2, in seinem Auftrage sowie auf seine Rechnung. VP1 stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.

3.VP1 wird die für die Zentrale Vergabestelle erforderlichen Fachkräfte vorhalten und sie umfassend schulen und fortbilden. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist letztendlich abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Zukünftig notwendig werdende Veränderungen sind im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an bestimmte Personen gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bediensteten endet.

4.Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile werden im Stellenplan des VP1 geführt.

5.Ansprechpartner für die Zentrale Vergabestelle ist die jeweilige mittelbewirtschaftende Stelle in deren Verantwortungsbereich Waren, Bau- und Dienstleistungen zu beschaffen sind.

§ 2 – Aufgaben

1.Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem VP2 und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

2.Zum Aufgabenumfang von VP1/ZVS gehören insbesondere:

- a. die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
- b. die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren/Bietereignungsprüfung
- c. bei Bedarf Unterstützung/ Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- d. formale Prüfung der durch VP2 vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e. Veröffentlichung der Ausschreibungen/Versand der Angebotsaufforderungen
- f. Vervielfältigung und Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellem Vergabeverfahren
- g. die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- h. Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote
- i. Durchführung der Submission/ Angebotseröffnung, Erstellung des Submissionsprotokolls
- j. rechnerische und formale Prüfung der Angebote, Erstellung der Vergabeempfehlung
- k. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- l. Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens gem. § 8 VgV, §§ 20 VOB/A, VOB/A-EU, § 6 UVgO,
- m. Bieterabsageschreiben
- n. die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
- o. das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung

3.VP2 obliegen folgende Aufgaben:

- a. Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-| Binde- und Ausführungsfristen mit VP1
 - b. Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - c. Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
 - d. Erteilung von fachlichen Auskünften an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen; Auskünfte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktagen nach Erhalt der Auskünfte
 - e. fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - f. Erstellung des Vergabevorschlages
 - g. Erstellung von hausinternen Vergaberechtsvorschriften (Dienstabweisung/ Vergabeordnung)
- 4.Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des VP2 entsprechend Anwendung.

5. Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen von VP2, und entsprechend der Kostenregelung in § 3.

6. Die Vertragspartner setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle - mindestens jedoch 2 Monate vorher - zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 3 – Kostenregelung

1. Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten sowie Weiterbildungskosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

a. Als Grundbetrag zahlt VP2 die durch die Besorgung entstehenden Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung von § 25 Satz 3 TVergG LSA an VP1. Der Anteil aller kommunalen Partner ist abhängig von der Zahl der Vertragspartner. Partner, die keine Mehraufwendungen entsprechend § 25 Satz 3 TVergG LSA erhalten, zahlen einen prozentual zu errechnendem Anteil aus der Gesamtsumme.

b. Sollte VP2 im Laufe eines Haushaltsjahres die Leistung der Zentralen Vergabestelle nicht in Anspruch nehmen, zahlt er als Grundbetrag den doppelten Betrag, der sich aus der Erstattung nach § 25 Satz 3 TVergG LSA ergibt.

c. Die verbleibenden Kosten werden in Höhe von 45 % nach der Anzahl der erteilten Vergabeaufträge pro Haushaltsjahr von VP 2 an VP1 prozentual anteilig erstattet.

d. Ein entstehender Investitionsaufwand sowie die Kosten für Weiterbildungen werden entsprechend Ziffer a. anteilig von VP2 getragen.

e. Die laufenden Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.

f. Die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes ergeben sich aus den Bruttopersonalkosten sowie einem Zuschlag aus Sachkosten und Gemeinkosten.

g. Die Kosten werden von VP1 im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.

h. Nach dem ersten Jahr der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

§ 4 - Nachprüfungsverfahren / Rechtsschutz

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Vertretung in Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern und im Beschwerdeverfahren sowie ggf. Zivilgerichten unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erfolgen soll, wenn die Sachlage dies gebietet.

2. Die Beauftragung des Rechtsbeistandes erfolgt durch VP2 direkt und in vorheriger Abstimmung mit VP1.

3. Kosten für Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren trägt VP2 selbst.

§ 5 – Mitwirkungspflichten

1. Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

2. Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der Zentralen Vergabestelle unverzüglich zuzuleiten.

3. Der Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

§ 6 - Einsatz der e-Vergabe

1. VgV, VOB/A und UVgO regeln eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung elektronischer Mittel.

2. Die Vertragspartner haben einen unentgeltlichen elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen via Internet einzurichten und -soweit bereits geschehen - vorzuhalten. Die elektronische Angebotsabgabe ist das Regelverfahren.

§ 7 – Haftung

1. Die Zentrale Vergabestelle nimmt bei der Besorgung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für VP2 wahr. VP 2 haftet für die etwaige Schadensverursachung am Verfahren bzw. dessen Vorbereitung beteiligter Dritter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der VP 1 etwa entstehenden Schäden und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang allein. VP1 haftet lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch VP1, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

2.VP1 haftet auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen durch VP2 oder eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erfüllung den VP2 gemäß dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben zurückzuführen sind.

3.Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.Bei Maßnahmen, welche mit Finanzmitteln der EU, des Bundes, des Landes oder des Kreises gefördert werden, gelten die in den Bewilligungsbescheiden gestellten Bedingungen hinsichtlich der Vergabeart und des Vergabeverfahrens. VP1 haftet nicht für die Einhaltung der Richtlinienvorgaben, Nebenbestimmungen und Auflagen bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln. Dies gilt insbesondere für die falsche Verwendung, Fristversäumnisse, Maßnahmebeginn, Verwendungsnachweisführung etc. in Bezug auf das Vergabeverfahren. Dies gilt nicht bei Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter der ZVS.

5.VP1 wird durch VP2 von allen etwaigen haftungs- und Schadensersatzforderungen, welche sich aus der Anwendung oder der Nichtanwendung des TVergG LSA ergeben, freigestellt. Diese Freistellung von allen haftungs- und Schadensersatzforderungen gilt nur für die Ausschreibungen, die in den Geltungsbereich des TVergG LSA fallen und endet mit der abschließenden Klärung aller Problemstellungen im TVergG LSA durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt oder die zuständigen Ministerien.

§ 8 – Laufzeit

1.Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 9 - Änderungen und Auflösung

1.Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2.Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

3.Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.Bei Kündigung durch einen der VP ist die Fortführung der Zweckvereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Kündigung an den anderen VP neu zu verhandeln, soweit hierzu der ausdrückliche Wunsch durch einen VP besteht.

§ 10 - Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o. a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 – Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 12 – Gremiovorbehalt

Dieser Vertrag steht gem. § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung der Gemeinderäte von VP1 und VP2. Die zustimmenden Beschlussfassungen sind im Rahmen der Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 zu dokumentieren.

§ 13 - Inkrafttreten

1.Nach § 3 Abs. 5 GKG haben die Vertragspartner der Vereinbarung diese nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bekanntmachung bis spätestens 30.6.2024 zu veranlassen.

2.Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Burg, den 26. Juni 2024
gez. Philipp Stark
Bürgermeister
Stadt Burg

Biederitz, den 26. Juni 2024
gez. Kay Gericke
Bürgermeister
Einheitsgemeinde Biederitz

188

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B- Plan Nr.58/2024 „Naturfreundehaus“ OT Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 07.05.2024 mit Beschluss BV-GR 30/2024 GR den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB zum B- Plan Nr. 58/ 2024 „Naturfreundehaus“ OT Biederitz in der Gemeinde Biederitz beschlossen.

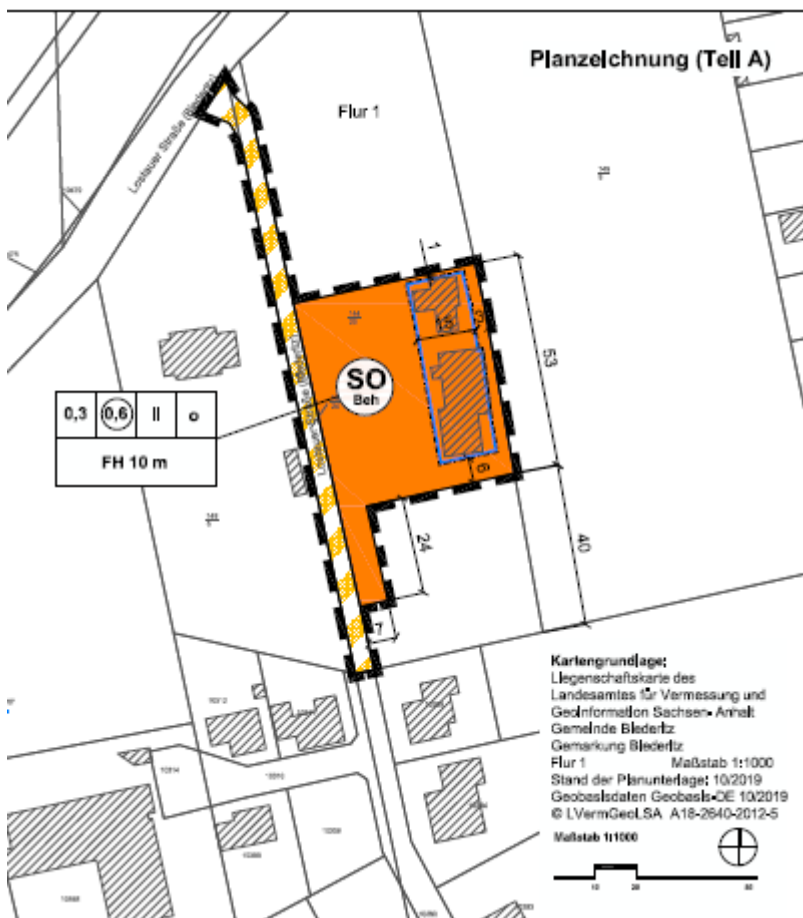
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB).

Das Plangebiet umfasst die Teilflächen der Flurstücke 144/23,145/5 und 144/24, Flur 1 in der Gemarkung Biederitz. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 3.267m². Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 11 Abs.2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet Beherbergung festgesetzt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Naturfreundehaus – Lostauer Straße OT Biederitz



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit

vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.html> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. (§ 4a Abs. 5 BauGB)

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez.Gericke

Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur
Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
B- Plan Nr.19 mit örtlichen Bauvorschriften „Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie an der
Entlastungsstraße“ OT Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 23.03.2023 mit Beschluss BV-GR 17/2023 GR den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB zum B- Plan Nr. 19 „Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie an der Entlastungsstraße“ OT Gerwisch in der Gemeinde Biederitz beschlossen.

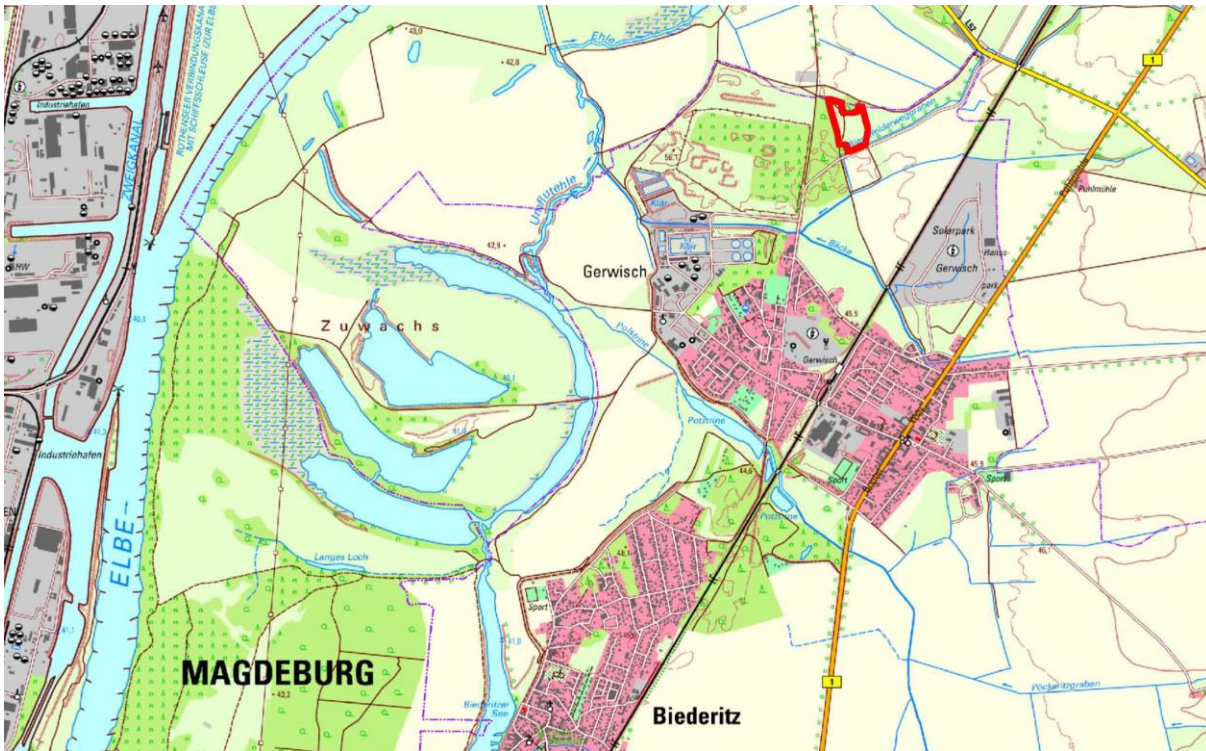
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB).

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 10090, Flur 1 in der Gemarkung Gerwisch. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 42.854m². Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 11 Abs.2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet „Sonnenenergie“ festgesetzt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie an der Entlastungsstraße“ OT Gerwisch



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit

vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. (§ 4a Abs. 5 BauGB)

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez.Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 23.03.2023 mit Beschluss BV-GR 16/2023 GR den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz beschlossen.

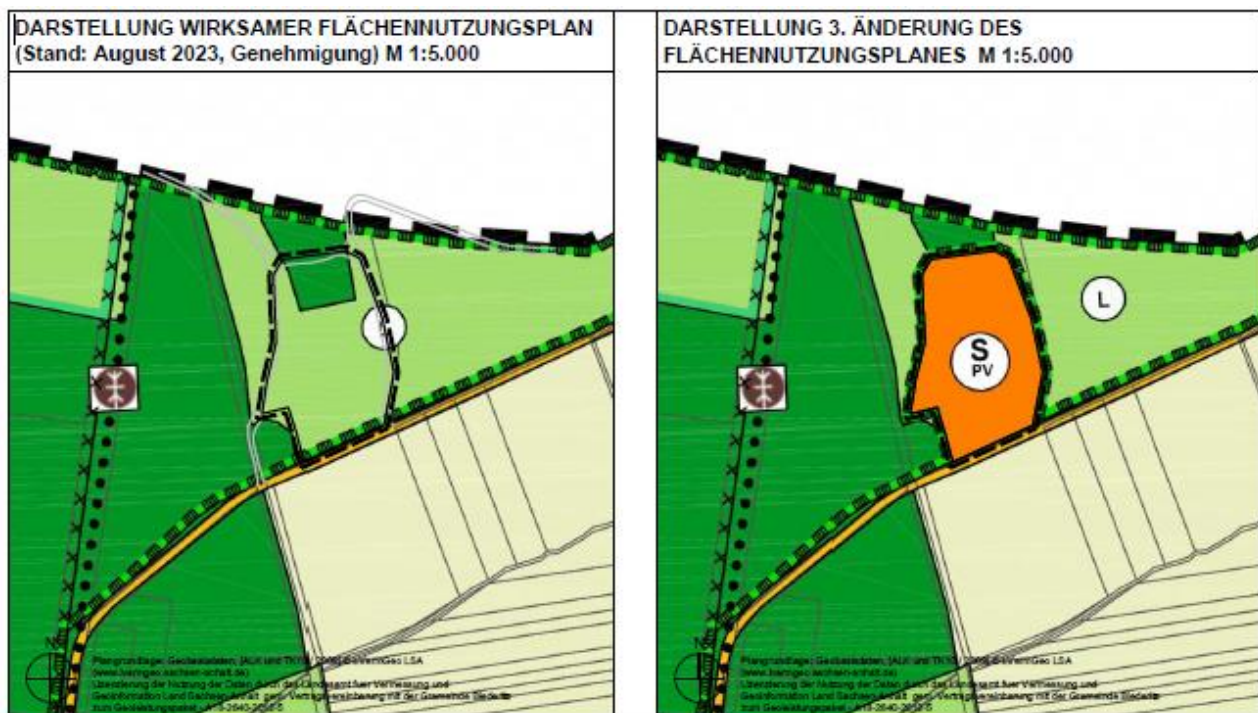
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie an der Entlastungsstraße“ OT Gerwisch

Die Änderung umfasst das Flurstück 10090, Flur 1 in der Gemarkung Gerwisch. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Sonnenenergie § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Sonderbaufläche Sonnenenergie an der Entlastungsstraße“ OT Gerwisch



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit

vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.html#liz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Ab. 3Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez.Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur
Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 07.05.2024 mit Beschluss BV-GR 29/2024 GR den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz beschlossen.

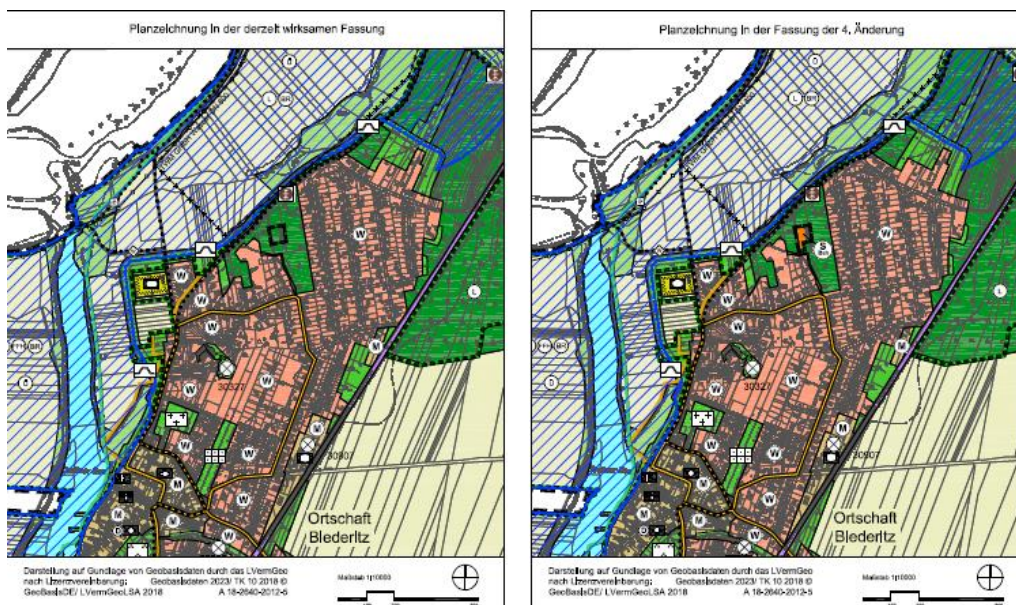
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58/2024 „Naturfreundehaus“ OT Biederitz.

Die Änderung umfasst Teilflächen der Flurstücke 144/23,145/5 und 144/24, Flur 1 in der Gemarkung Gerwisch. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Beherbergungsbetriebe § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Lostauer Straße OT Biederitz



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit

vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Ab. 3Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez.Gericke

Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Einheitsgemeinde Möser

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Einheitsgemeinde Biederitz

Inhalt:

Präambel

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Kostenregelung

§ 4 Nachprüfungsverfahren – Rechtsschutz

§ 5 Mitwirkungspflichten

§ 6 Einsatz der e- Vergabe

§ 7 Haftung

§ 8 Laufzeit

§ 9 Änderung und Auflösung

§ 10 Wirksamkeit und Vertragsbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 12 Gremienvorbehalt

§ 13 Inkrafttreten

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Stark nachfolgend Vertragspartner 1 (VP1) genannt
und
Der Einheitsgemeinde Möser vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Simon nachfolgend Vertragspartner 2 (VP2) genannt
zur gemeinsamen Nutzung der zentralen Vergabestelle.**

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

1. Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Wege des § 3 (2) GKG LSA soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch die Zentrale Vergabestelle im Sinne des § 3 (2) GKG LSA resultiert aus der kommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

3. VP2 ist bekannt, dass VP1 die kommunale Zusammenarbeit auch mit anderen Gemeinden und sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinbaren will. VP2 erklärt dazu seine ausdrückliche Zustimmung. VP1 verpflichtet sich, die jeweiligen Gemeinden unverzüglich bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen zur Kooperation zu informieren. VP2 erklärt sich einverstanden, dass den anderen Partnern die in § 3 (Kostenregelung) erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Kostenverteilung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

1. VP 2 überträgt VP 1 die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften **zur Besorgung**.

2. Die Vertragspartner nutzen die Organisationseinheit „Zentrale Vergabestelle“ von VP1, die auch bis auf weiteres bei VP1 eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des VP 2, in seinem Auftrage sowie auf seine Rechnung. VP1 stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.

3. VP1 wird die für die Zentrale Vergabestelle erforderlichen Fachkräfte vorhalten und sie umfassend schulen und fortbilden. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist letztendlich abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Zukünftig notwendig werdende Veränderungen sind im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an bestimmte Personen gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bediensteten endet.

4. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile werden im Stellenplan des VP1 geführt.

5. Ansprechpartner für die Zentrale Vergabestelle ist die jeweilige mittelbewirtschaftende Stelle in deren Verantwortungsbereich Waren, Bau- und Dienstleistungen zu beschaffen sind.

§ 2 – Aufgaben

1. Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem VP2 und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

2. Zum Aufgabenumfang von VP1/ZVS gehören insbesondere:

- a. die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
- b. die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren/Bietereignungsprüfung
- c. bei Bedarf Unterstützung/ Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- d. formale Prüfung der durch VP2 vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e. Veröffentlichung der Ausschreibungen/Versand der Angebotsaufforderungen
- f. Vervielfältigung und Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellem Vergabeverfahren
- g. die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- h. Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote

- i. Durchführung der Submission/ Angebotseröffnung, Erstellung des Submissionsprotokolls
 - j. rechnerische und formale Prüfung der Angebote, Erstellung der Vergabeempfehlung
 - k. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - l. Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens gem. § 8 VgV, §§ 20 VOB/A, VOB/A-EU, § 6 UVgO,
 - m. Bieterabsageschreiben
 - n. die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - o. das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
- 3.VP2 obliegen folgende Aufgaben:
- a. Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-I Binde- und Ausführungsfristen mit VP1
 - b. Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - c. Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
 - d. Erteilung von fachlichen Auskünften an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen; Auskünfte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werkzeuge nach Erhalt der Auskünfte
 - e. fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - f. Erstellung des Vergabevorschlages
 - g. Erstellung von hausinternen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)
- 4.Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des VP2 entsprechend Anwendung.
- 5.Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen von VP2, und entsprechend der Kostenregelung in § 3.
- 6.Die Vertragspartner setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle - mindestens jedoch 2 Monate vorher - zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 3 – Kostenregelung

- 1.Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten sowie Weiterbildungskosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:
- a. Als Grundbetrag zahlt VP2 die durch die Besorgung entstehenden Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung von § 25 Satz 3 TVergG LSA an VP1. Der Anteil aller kommunalen Partner ist abhängig von der Zahl der Vertragspartner. Partner, die keine Mehraufwendungen entsprechend § 25 Satz 3 TVergG LSA erhalten, zahlen einen prozentual zu errechnendem Anteil aus der Gesamtsumme.
 - b. Sollte VP2 im Laufe eines Haushaltsjahres die Leistung der Zentralen Vergabestelle nicht in Anspruch nehmen, zahlt er als Grundbetrag den doppelten Betrag, der sich aus der Erstattung nach § 25 Satz 3 TVergG LSA ergibt.
 - c. Die verbleibenden Kosten werden in Höhe von 45 % nach der Anzahl der erteilten Vergabeaufträge pro Haushaltsjahr von VP 2 an VP1 prozentual anteilig erstattet.
 - d. Ein entstehender Investitionsaufwand sowie die Kosten für Weiterbildungen werden entsprechend Ziffer a. anteilig von VP2 getragen.
 - e. Die laufenden Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.
 - f. Die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes ergeben sich aus den Bruttopersonalkosten sowie einem Zuschlag aus Sachkosten und Gemeinkosten.
 - g. Die Kosten werden von VP1 im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.
 - h. Nach dem ersten Jahr der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

§ 4 - Nachprüfungsverfahren / Rechtsschutz

- 1.Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Vertretung in Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern und im Beschwerdeverfahren sowie ggf. Zivilgerichten unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erfolgen soll, wenn die Sachlage dies gebietet.
- 2. Die Beauftragung des Rechtsbeistandes erfolgt durch VP2 direkt und in vorheriger Abstimmung mit VP1.
- 3. Kosten für Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren trägt VP2 selbst.

§ 5 – Mitwirkungspflichten

- 1.Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- 2.Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der Zentralen Vergabestelle unverzüglich zuzuleiten.
- 3.Der Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

§ 6 - Einsatz der e-Vergabe

- 1.VgV, VOB/A und UVgO regeln eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung elektronischer Mittel.
- 2.Die Vertragspartner haben einen unentgeltlichen elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen via Intranet einzurichten und -soweit bereits geschehen - vorzuhalten. Die elektronische Angebotsabgabe ist das Regelverfahren.

§ 7 – Haftung

- 1.Die Zentrale Vergabestelle nimmt bei der Besorgung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für VP2 wahr. VP 2 haftet für die etwaige Schadensverursachung am Verfahren bzw. dessen Vorbereitung beteiligter Dritter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der VP 1 etwa entstehenden Schäden und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang allein. VP1 haftet lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch VP1, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2.VP1 haftet auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen durch VP2 oder eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erfüllung den VP2 gemäß dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben zurückzuführen sind.
- 3.Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.Bei Maßnahmen, welche mit Finanzmitteln der EU, des Bundes, des Landes oder des Kreises gefördert werden, gelten die in den Bewilligungsbescheiden gestellten Bedingungen hinsichtlich der Vergabeart und des Vergabeverfahrens. VP1 haftet nicht für die Einhaltung der Richtlinienvorgaben, Nebenbestimmungen und Auflagen bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln. Dies gilt insbesondere für die falsche Verwendung, Fristversäumnisse, Maßnahmebeginn, Verwendungsnachweisführung etc. in Bezug auf das Vergabeverfahren. Dies gilt nicht bei Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter der ZVS.
- 5.VP1 wird durch VP2 von allen etwaigen haftungs- und Schadensersatzforderungen, welche sich aus der Anwendung oder der Nichtanwendung des TVergG LSA ergeben, freigestellt. Diese Freistellung von allen haftungs- und Schadensersatzforderungen gilt nur für die Ausschreibungen, die in den Geltungsbereich des TVergG LSA fallen und endet mit der abschließenden Klärung aller Problemstellungen im TVergG LSA durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt oder die zuständigen Ministerien.

§ 8 – Laufzeit

- 1.Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 9 - Änderungen und Auflösung

- 1.Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
- 3.Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.Bei Kündigung durch einen der VP ist die Fortführung der Zweckvereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Kündigung an den anderen VP neu zu verhandeln, soweit hierzu der ausdrückliche Wunsch durch einen VP besteht.

§ 10 - Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o. a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 – Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 12 – Gremienvorbehalt

Dieser Vertrag steht gem. § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung der Gemeinderäte von VP1 und VP2. Die zustimmenden Beschlussfassungen sind im Rahmen der Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 zu dokumentieren.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Nach § 3 Abs. 5 GKG haben die Vertragspartner der Vereinbarung diese nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bekanntmachung bis spätestens 30.6.2024 zu veranlassen.
2. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Burg, den 26. Juni 2024
gez. Philipp Stark
Bürgermeister
Stadt Burg

Möser, den 26. Juni 2024
gez. Marko Simon
Bürgermeister
Einheitsgemeinde Möser

193

Bekanntmachung des Beschlusses BV/015/2024 über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 14.05.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 08. Juli 2024 bis 22. Juli 2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 21.05.2024

gez. Simon
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

194

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich**

-Verwaltungsgebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. S. 384), der §§ 8 und 45 (2) der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. S. 384), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **04.06.2024** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 03.12.2019 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **04.06.2024** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. S. 384), der §§ 8 und 45 (2) der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. S. 384), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **03.12.2019** (Amtsblatt Nr. 29 vom 30.12.2019) und **04.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) und (3) unverändert

3. § 2 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 (2) Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen auf der Grundlage des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, zu ermitteln.

4. § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) unverändert
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. (1) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

5. § 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Angestellte des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,
 9. Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

6. § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) unverändert
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

7. § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Gebührenschuld auf der Grundlage dieser Satzung können entsprechend § 13 a (1) KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch der Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

8. § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

8. § 12 Inkrafttreten

unverändert

9. Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Anlage 1 zu § 2

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. (2) Nr. 8 und 9 der Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag [Euro]
	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigung, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	Im Format DIN A 5	2,00
1.2.	Im Format DIN A 4	3,00
1.3.	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte und Tabellen	nach Zeitaufwand
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Drucke, schwarz-weiß / Farbkopien	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,80 / 1,30
	ab der 10. Seite	0,35 / 0,85
	ab der 50. Seite	0,20 / 0,70
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3	1,90 / 2,50
	ab der 10. Seite	0,95 / 1,45
	ab der 50. Seite	0,50 / 1,00
2.1.3.	Übergabe von Bestandsplänen in Papierform in Kopie je Stück bis zum Format DIN A 3	5,00
3.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
3.1.2.	In anderen Fällen je Akte und Unterlage	3,00
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht öffentliche ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte und Unterlage	3,50
3.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00 zzgl. Auslagen für den Versand
3.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im pdf-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch online-Versendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation, ggf. unter Verwendung einer elektronischen Signatur je pdf-Datei (bis 15 MB, ca. 30 Seiten)	5,00
4.	Auskünfte (schriftlich)	
4.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage <u>nicht ohne</u> besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 – 40,00
4.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage <u>ohne</u> besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.	Abgabe von Satzungen des TAV Genthin in Papierform	
	je bedruckte Seite	0,80
	mindestens jedoch	5,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	23,00

7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	Bescheinigung über Wasser- und Abwassergebühren früherer Jahre (Kopie Gebührenbescheid in Papierform)	
	für jedes Jahr	5,00
9	Korrekturen der Wasser- und / oder Abwassergebührenbescheide	
	in Bezug auf den § 10 (3) der Wassergebührensatzung	10,00
	in Bezug auf den § 10 (3) der Abwassergebührensatzung	10,00
	bei gemeinsamer Festsetzung von Trinkwasser- und Abwassergebühren in einem Bescheid	10,00
	Änderung der Höhe der Vorauszahlungen auf Wunsch des Gebührenschuldner ohne entsprechende Begründung	10,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	23,00
11.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	
	soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	6,00 zzgl. Gebühren der Bank
12.	Genehmigung und Überwachung von Anlagen	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; Beaufsichtigung einschließlich Weg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. je angefangene halbe Stunde	37,50
13.	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
13.1.	Wasserversorgungsgenehmigungsverfahren	28,00
13.2.	Entwässerungsgenehmigungsverfahren	28,00
13.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
13.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auch befristet	28,00
13.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen nach § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Stunde	37,50
13.6	Entnahme und Untersuchung von Wasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde zzgl. Kostenersatz in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdleistungen (Labor)	37,50
13.7.	Manuelles Auslesen eines statischen Wasserzählers	
13.7.1	dessen Funk auf Verlangen des Grundstückseigentümers deaktiviert wurde	35,00
13.7.2.	auf Verlangen des Grundstückseigentümers außerhalb der Jahresverbrauchsabrechnung	35,00
14.	Verwaltungszwangsverfahren	
14.1.	Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
14.2.	Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
14.3.	Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	

Anlage 2 zu § 4

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
500	38,00	10.000	266,00
1.000	58,00	13.000	295,00
1.500	78,00	16.000	324,00
2.000	98,00	19.000	353,00
3.000	119,00	22.000	382,00
4.000	140,00	25.000	411,00
5.000	161,00	30.000	449,00
6.000	182,00	35.000	487,00
7.000	203,00	40.000	525,00
8.000	224,00	45.000	563,00
9.000	245,00	50.000	601,00
		über 50.000	gem. § 34 (1) Satz 3 Gerichtskosten-gesetz

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 04.06.2024

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

195

Unterhaltungsverband
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der **Verbandsvorsteher**-



Geschäftsstelle:
Ramstedter Str. 26
39326 Zielitz

Telefon-Nr.: 039208 49661
Fax-Nr.: 039208 49678
E-Mail: uhv-untere-ohre@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend §§ 9, 32 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 09.10.2019 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 Abs. 3 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 14.05.2024

H e s s e
Verbandsvorsteher

Wasserverband Burg

Bekanntmachung Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Wasserverband Burg

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle Stadt Burg/ Einheitsgemeinde Biederitz

Inhalt:

Präambel

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Aufgaben

- § 3 Kostenregelung
- § 4 Nachprüfungsverfahren – Rechtsschutz
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Einsatz der e- Vergabe
- § 7 Haftung
- § 8 Laufzeit
- § 9 Änderung und Auflösung
- § 10 Wirksamkeit und Vertragsbestimmungen
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Gremienvorbehalt
- § 13 Inkrafttreten

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Stark nachfolgend Vertragspartner 1 (VP1) genannt
und
Dem Wasserverband Burg vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt nachfolgend Vertragspartner 2 (VP2) genannt
zur gemeinsamen Nutzung der zentralen Vergabestelle.**

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

1. Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Wege des § 3 (2) GKG LSA soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen.
2. Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch die Zentrale Vergabestelle im Sinne des § 3 (2) GKG LSA resultiert aus der kommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner.
3. VP2 ist bekannt, dass VP1 die kommunale Zusammenarbeit auch mit anderen Gemeinden und sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinbaren will. VP2 erklärt dazu seine ausdrückliche Zustimmung. VP1 verpflichtet sich, die jeweiligen Gemeinden unverzüglich bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen zur Kooperation zu informieren. VP2 erklärt sich einverstanden, dass den anderen Partnern die in § 3 (Kostenregelung) erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Kostenverteilung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

1. VP 2 überträgt VP 1 die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften zur Besorgung.
2. Die Vertragspartner nutzen die Organisationseinheit „Zentrale Vergabestelle“ von VP1, die auch bis auf weiteres bei VP1 eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des VP 2, in seinem Auftrage sowie auf seine Rechnung. VP1 stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.
3. VP1 wird die für die Zentrale Vergabestelle erforderlichen Fachkräfte vorhalten und sie umfassend schulen und fortbilden. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist letztendlich abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Zukünftig notwendig werdende Veränderungen sind im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an bestimmte Personen gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bediensteten endet.
4. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile werden im Stellenplan des VP1 geführt.
5. Ansprechpartner für die Zentrale Vergabestelle ist die jeweilige mittelbewirtschaftende Stelle in deren Verantwortungsbereich Waren, Bau- und Dienstleistungen zu beschaffen sind.

§ 2 – Aufgaben

1. Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VgV, UVgO, TVergG Sachsen-Anhalt, VOB/A bzw. VOB/A-EU sowie aller weiteren etwa für derartige Verfahren zu beachtenden Vorschriften. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem VP2 und der

Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

2. Zum Aufgabenumfang von VP1/ZVS gehören insbesondere:

- a. die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
- b. die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren/Bietereignungsprüfung
- c. bei Bedarf Unterstützung/ Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- d. formale Prüfung der durch VP2 vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e. Veröffentlichung der Ausschreibungen/Versand der Angebotsaufforderungen
- f. Vervielfältigung und Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellem Vergabeverfahren
- g. die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- h. Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote
- i. Durchführung der Submission/ Angebotseröffnung, Erstellung des Submissionsprotokolls
- j. rechnerische und formale Prüfung der Angebote, Erstellung der Vergabeempfehlung
- k. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- l. Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens gem. § 8 VgV, §§ 20 VOB/A, VOB/A-EU, § 6 UVgO,
- m. Bieterabsageschreiben
- n. die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
- o. das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung

3. VP2 obliegen folgende Aufgaben:

- a. Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags- und Binde- und Ausführungsfristen mit VP1
 - b. Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - c. Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
 - d. Erteilung von fachlichen Auskünften an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen; Auskünfte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktagen nach Erhalt der Auskünfte
 - e. fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - f. Erstellung des Vergabevorschlags
 - g. Erstellung von hausinternen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)
4. Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des VP2 entsprechend Anwendung.
5. Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen von VP2, und entsprechend der Kostenregelung in § 3.
6. Die Vertragspartner setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle - mindestens jedoch 2 Monate vorher - zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 3 – Kostenregelung

1. Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten sowie Weiterbildungskosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a. Als Grundbetrag zahlt VP2 die durch die Besorgung entstehenden Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung von § 25 Satz 3 TVergG LSA an VP1. Der Anteil aller kommunalen Partner ist abhängig von der Zahl der Vertragspartner. Partner, die keine Mehraufwendungen entsprechend § 25 Satz 3 TVergG LSA erhalten, zahlen einen prozentual zu errechnendem Anteil aus der Gesamtsumme.
- b. Sollte VP2 im Laufe eines Haushaltsjahres die Leistung der Zentralen Vergabestelle nicht in Anspruch nehmen, zahlt er als Grundbetrag den doppelten Betrag, der sich aus der Erstattung nach § 25 Satz 3 TVergG LSA ergibt.
- c. Die verbleibenden Kosten werden in Höhe von 45 % nach der Anzahl der erteilten Vergabeaufträge pro Haushaltsjahr von VP 2 an VP1 prozentual anteilig erstattet.
- d. Ein entstehender Investitionsaufwand sowie die Kosten für Weiterbildungen werden entsprechend Ziffer a. anteilig von VP2 getragen.
- e. Die laufenden Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.
- f. Die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes ergeben sich aus den Bruttopersonalkosten sowie einem Zuschlag aus Sachkosten und Gemeinkosten.
- g. Die Kosten werden von VP1 im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.
- h. Nach dem ersten Jahr der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

§ 4 - Nachprüfungsverfahren / Rechtsschutz

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Vertretung in Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern und im Beschwerdeverfahren sowie ggf. Zivilgerichten unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erfolgen soll, wenn die Sachlage dies gebietet.
2. Die Beauftragung des Rechtsbeistandes erfolgt durch VP2 direkt und in vorheriger Abstimmung mit VP1.
3. Kosten für Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren trägt VP2 selbst.

§ 5 – Mitwirkungspflichten

1. Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
2. Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der Zentralen Vergabestelle unverzüglich zuzuleiten.
3. Der Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

§ 6 - Einsatz der e-Vergabe

1. VgV, VOB/A und UVgO regeln eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung elektronischer Mittel.
2. Die Vertragspartner haben einen unentgeltlichen elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen via Intranet einzurichten und -soweit bereits geschehen - vorzuhalten. Die elektronische Angebotsabgabe ist das Regelverfahren.

§ 7 – Haftung

1. Die Zentrale Vergabestelle nimmt bei der Besorgung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für VP2 wahr. VP 2 haftet für die etwaige Schadensverursachung am Verfahren bzw. dessen Vorbereitung beteiligter Dritter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der VP 1 etwa entstehenden Schäden und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang allein. VP1 haftet lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch VP1, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. VP1 haftet auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen durch VP2 oder eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erfüllung den VP2 gemäß dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben zurückzuführen sind.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Bei Maßnahmen, welche mit Finanzmitteln der EU, des Bundes, des Landes oder des Kreises gefördert werden, gelten die in den Bewilligungsbescheiden gestellten Bedingungen hinsichtlich der Vergabeart und des Vergabeverfahrens. VP1 haftet nicht für die Einhaltung der Richtlinienvorgaben, Nebenbestimmungen und Auflagen bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln. Dies gilt insbesondere für die falsche Verwendung, Fristversäumnisse, Maßnahmebeginn, Verwendungsnachweisführung etc. in Bezug auf das Vergabeverfahren. Dies gilt nicht bei Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter der ZVS.
5. VP1 wird durch VP2 von allen etwaigen haftungs- und Schadensersatzforderungen, welche sich aus der Anwendung oder der Nichtanwendung des TVergG LSA ergeben, freigestellt. Diese Freistellung von allen haftungs- und Schadensersatzforderungen gilt nur für die Ausschreibungen, die in den Geltungsbereich des TVergG LSA fallen und endet mit der abschließenden Klärung aller Problemstellungen im TVergG LSA durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt oder die zuständigen Ministerien.

§ 8 – Laufzeit

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 9 - Änderungen und Auflösung

1. Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Bei Kündigung durch einen der VP ist die Fortführung der Zweckvereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Kündigung an den anderen VP neu zu verhandeln, soweit hierzu der ausdrückliche Wunsch durch einen VP besteht.

§ 10 - Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o. a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 – Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 12 – Gremienvorbehalt

Dieser Vertrag steht gem. § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung der Gemeinderäte von VP1 und VP2. Die zustimmenden Beschlussfassungen sind im Rahmen der Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 zu dokumentieren.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Nach § 3 Abs. 5 GKG haben die Vertragspartner der Vereinbarung diese nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bekanntmachung bis spätestens 30.6.2024 zu veranlassen.

2. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Burg, den 26. Juni 2024
gez. Philipp Stark
Bürgermeister
Stadt Burg

Burg, den 26. Juni 2024
gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Burg

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.